

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von „Etuletu-Safaris“

Die nachstehenden AGB, sowie die im Impressum beschriebenen Haftungshinweise, sind Bestandteil des Reisevertrages zwischen dem Reisetilnehmer (RT) und dem Reiseveranstalter (RV).

Mit der Anmeldung bietet der RT dem RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung muss schriftlich erfolgen. Vor- und Nachname sowie komplette Adresse müssen angegeben werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den RV zustande. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer. Der Anmelder tritt für die gesamten Vertragsverpflichtungen wie auch für seine eigenen Verpflichtungen ein. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor. Widerspricht der RT nicht innerhalb von 10 Tagen, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

Für die Durchführung der Reise sind die detaillierte Leistungsbeschreibung aus dem Vertragsangebot sowie die Angaben in der Buchungsbestätigung maßgebend. Die Leistungsbeschreibung gibt genaue Auskunft über die übernommenen und ausgeschlossenen Leistungen des RV der Reise. Nebenabsprachen sind vom RV ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Ob der Vertrag so verwirklicht werden kann, hängt von der Verfügbarkeit der Unterkünfte ab. Es kann wegen starker Nachfrage in Ausnahmen zu Abweichungen kommen, welche eine Änderung im Reisepreis bedeuten kann.

Trotz einer genauesten Routenplanung kann es nach Vertragsabschluss zu notwendigen Änderungen kommen, die nicht wider Treu und Glauben vom RV herbeigeführt werden. Der RV behält sich daher ausdrücklich das Recht vor, vor Beginn und auch während der Reise von der geplanten Route abzuweichen, falls eine solche Maßnahme als unumgänglich angesehen wird oder Gegebenheiten Anlass geben, die außerhalb des Einflussbereiches des RV liegen. Diese gegebenenfalls durchzuführenden Routen- oder Arrangementsänderungen sind auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen gestattet. Haftungsrechtliche Ansprüche ergeben sich gegen den RV in keiner der o.g. Fälle.

Wird die Durchführung der Reise infolge außergewöhnlicher Umstände wie z.B. Krieg, Streik oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorgenannten Beispielen gleichkommen, innere Unruhen, Behördenwillkür, hoheitliche Anordnungen (z.B. staatliche Betretungsverbote, Behördenwillkür, einschränkende Maßnahmen entgegen der bisherigen Praxis etc.), Naturkatastrophen, technische Defekte am Transportgerät sowie höhere Gewalt erschwert, so kann der RV den Reisevertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der RT den eingezahlten Reisepreis und / oder geleistete Anzahlungen unverzüglich zurück. Ausgenommen hiervon sind 10 % des Reisepreises für vorgenommene Buchungsarbeiten und anfallende Stornokosten. Weitergehende Ansprüche des RT sind ausgeschlossen. Bei einer Kündigung nach Reisebeginn hat der RV lediglich Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für erbrachte Leistungen. Als erbracht gelten auch Leistungen, deren Bezahlung an die Leistungsträger notwendig geworden sind, auch wenn diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Mit Annahme des Vertragsangebotes durch den RV ist der Vertrag verbindlich zustande gekommen. Gleichzeitig gelten alle Vertragsbedingungen als akzeptiert. Der RT erhält eine Buchungsbestätigung. Bei Buchung ist eine sofortige, nicht zurückzahlbare Anzahlung von 10 % des Reisepreises zu leisten. Erfolgt eine Programmänderung durch den RT nach Buchungsbestätigung, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro pro Person erhoben. Wird eine Reise durch den RT verschoben, gilt dies grundsätzlich als Rücktritt und Neubuchung der Reise. Dabei greifen die vereinbarten Stornierungsgebühren. Diese Regelung trifft auch für den Fall zu, erheblich verspätet bekanntgegebener Umbuchungswünsche während eines vereinbarten Reiseterrmins, soweit diese Umbuchungswünsche überhaupt berücksichtigt werden können. Sollten diese nicht umzusetzen sein, ist auch hier von einer Neubuchung auszugehen. Die Restsumme des Reisepreises muss 30 Kalendertage vor Reiseantritt überwiesen sein. Sobald die Zahlung vollständig eingegangen ist, werden die Reiseunterlagen übermittelt. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt ist der Gesamtbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Falls von einer gebuchten Reise zurückgetreten wird, muss die Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen. Für die Stornierung und Fristberechnung gilt das Datum des Zugangs.

Die Stornierungsgebühren werden auch bei Nichtantritt der Reise erhoben.

bis zu 30 Tage vor Reiseantritt	- 20 % des Reisepreises
29 bis 22 Tage vor Reiseantritt	- 40 % des Reisepreises
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	- 50 % des Reisepreises
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	- 75 % des Reisepreises
7 Tage und weniger vor Reiseantritt	- 100% des Reisepreises

Zuzüglich zu den o.g. Stornierungsgebühren werden alle angefallenen Kosten sowie Aufwendungen für getätigte Buchungen berechnet.

Nach Abschluss des Reisevertrages sind Preisänderungen aus sachlich berechtigten, erheblichen Gründen (Änderungen der Treibstoffkosten, Steuern, Gebühren, Abgaben, Tarife, Wechselkursänderungen) in dem Umfang möglich, wie die sachlichen Gründe das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigen, wenn zwischen dem Zugang der Anmeldebestätigung beim RT und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 3 Monate liegen. Der RT wird darüber unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Reiseantritt informiert. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung von über 10 % des Reisepreises ist der RT innerhalb von 10 Tagen zum gebührenfreien Reiserücktritt berechtigt.

Nimmt der RT die im Programm enthaltenen Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf Rückvergütung. Alle Sonderkosten, die als Folgen von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des RT liegenden Gründen während der Reise entstehen (z.B. Kosten, die aus dem verspäteten Eintreffen des RT am Ausgangsort der Reise entstehen, oder für eine vorzeitige Rückkehr von einer Wanderung, Kosten für Rücktransporte, Hospital- oder Hotelaufenthalte, auch für Begleitpersonen als Folge von Unpässlichkeit, Krankheit oder Unfall, oder aus Nichtbefolgen der Anordnung der Reiseleitung) gehen zu Lasten des RT und sind mit Entstehen sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Tritt der RV in Vorlage, um einem akuten Notfall zu begegnen, so hat der RT die verauslagten Beträge sofort nach Beendigung der Reise zu erstatten.

Der RV kann fristlos vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der RT die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den RV nachhaltig stört, oder wenn er in solchem Maße vertragswidrig handelt, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der RV den Vertrag, so behält der RV den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

Der RV haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit. Da die angebotenen Reisen keine Pauschalreisen im herkömmlichen Sinne sind, sondern Abenteuerreisen, beinhalten sie unvermeidbar bestimmte Risiken. Soweit aus diesen Risiken Leistungsstörungen entstehen, gilt jegliche Haftung des RV als ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden wie z.B. verpasste Termine aufgrund von Verspätungen oder Verzögerungen. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen in Verbindung mit lediglich als Fremdleistung vermittelte Leistungen. Insbesondere kann keine Haftung übernommen werden für Unfälle, wie sie bei der Benutzung von Fahrzeugen aller Art zu Lande und zu Wasser, bei Fußmärschen, bei Ritten, bei der Begegnung mit Wildtieren und anderen Aktivitäten vorkommen können, sowie für Verlust oder Beschädigung des Gepäcks des RT.

Es wird vorausgesetzt, dass alle RT einen ausreichenden Versicherungsschutz besitzen. Besonders wird auf eine Reisekrankenversicherung, eine Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung, Reiserücktransportkostenversicherung, eine Reiseunfallversicherung, eine Reisehaftpflicht- und Reisegepäckversicherung hingewiesen. Der RV haftet nicht bei Vorkommnissen, die durch die oben genannten Versicherungen abgedeckt werden. Die Haftung des RV ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Haftung des RV ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des RT vom RV weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird bzw. der RV für einen dem RT entstandenen Schaden alleine wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der RT ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und entstehenden Schaden gering zu halten. Der RT ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Kommt der RT dieser Verpflichtung nicht nach, steht ihm ein Anspruch auf Minderung nicht zu.

Der RT ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Pass-, Visa-, Gesundheits-, gesetzlicher und Devisenvorschriften selbst verantwortlich. Angaben und Informationen zu oben genannten Vorschriften seitens des RV sind nicht bindend, sondern stellen eine unverbindliche Hilfeleistung dar. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung oben genannter Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des RT, auch wenn oben genannte Vorschriften nach der Reiseanmeldung geändert werden sollten.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet.